

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 11/13 S

S 25 SO 2/13 ER (SG für das Saarland)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Regionalverbandsdirektor des Regionalverbandes Saarbrücken,
Schlossplatz 6-7, 66119 Saarbrücken,

Antragsgegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts
für das Saarland vom 12. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht für das Saarland (SG) hat sich in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das SG Hamburg verwiesen (*Beschluss vom 12.2.2013*). Hiergegen wendet sich der Kläger mit seinem Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) vom 20.3.2013.
- 2 Soweit sich der Antragsteller sinngemäß gegen den Verweisungsbeschluss vom 12.2.2013 wendet, weil die Klärung der von ihm geltend gemachten Ansprüche nur "vor Ort" im Saarland möglich sei, ist die Beschwerde unzulässig. Der Beschluss des SG ist, worauf das SG hingewiesen hat, gemäß § 98 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist das BSG nicht zuständig. Da ein entsprechender Antrag bereits vor dem SG gestellt ist, brauchte eine Verweisung nicht zu erfolgen. Für die übrigen an das BSG herangetragenen "Bitten" ist eine rechtliche Grundlage für ein Tätigwerden des Gerichts ebenfalls nicht erkennbar.
- 3 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass künftige gleichartige Eingaben in dieser Sache nicht mehr bearbeitet werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

